



Offenes Verfahren

Evaluierungen während des Programmplanungszeitraumes 2021-2027 für das Programm Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

Az.: 15-0452/27

Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Archivstraße 1 · 01097 Dresden ·

Telefon: +49 351 564-0 · E-Mail: info@smr.sachsen.de

Inhalt

1.	Vorbemerkung	4
1.1	Gegenstand und Zweck der Ausschreibung	4
1.2	Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens	
1.3	Kommunikation	
1.4	Sonstiges	
	•	
2.	Bewerbungsbedingungen	7
2.1	Grundlage der Ausschreibung	7
2.2	Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung	7
2.3	Angebotsfrist und Modalitäten	7
2.4	Zuschlagsfrist/Bindefrist	8
2.5	Aufhebung der Ausschreibung	
2.6	Nebenangebote	8
2.7	Lose	
2.8	Berichtigung, Änderung und Zurücknahme	
2.9	Vergütung des Angebotes	
2.10	Verschwiegenheitspflicht	
2.11	Bietergemeinschaften und Nachunternehmer	
2.12	Eignungsleihe	
2.13	Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	.10
2.13.1	Aufbau/Inhalt des Angebotes	
2.13.2	Weitere Bestandteile des Angebotes	
2.14	Ausschluss und Bewertung von Angeboten	
2.15	Nicht berücksichtigte Angebote	
2.16	Zuschlagskriterien	
2.17	Vergabekammer	
3.		
	Vertragsbedingungen	20
3.1	Vertragsgegenstand	
3.2	Vertragsbestandteile	
3.3	Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokmente	
3.4	Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer	
3.5	Abnahme	
3.6	Leistungszeitraum / Vertragslaufzeit; Zeitplan und Ausführungsfristen	
3.7	Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter	
3.8	Rechte an Leistungsergebnissen	
3.9	Schutzrechte Dritter	
3.10	Vergütung und Zahlungsbedingungen	
3.11	Haftung	
3.12	Vertragskündigung	
3.13	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	
3.14	Datenschutz und Datensicherheit	_
3.15	Verzug	
3.16	Ersatzvornahme	
3.17	Vertragsstrafe	
3.18	Pauschalierter Schadensersatz	
3.19	Pflichten nach Vertragsende	
3.20	Schlussbestimmungen	.32
4.	Leistungsbeschreibung	33
4.1		
4.1.1.	Inhalte	
	Umsetzungsevaluierung	.33
4.1.2	UmsetzungsevaluierungBedarfsanalyse zur Vorbereitung der Förderperiode 2028+	.33 .33
4.1.2 4.1.3	Umsetzungsevaluierung Bedarfsanalyse zur Vorbereitung der Förderperiode 2028+ Wirkungsevaluierung	.33 .33 .34
4.1.2	UmsetzungsevaluierungBedarfsanalyse zur Vorbereitung der Förderperiode 2028+	.33 .33 .34

4.3	Zusammenarbeit	35
4.4	Vorzulegende Berichte	35



1. Vorbemerkung

Dieses Vergabeverfahren wird durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) durchgeführt. Das SMR wird bei Abschluss des Verfahrens den Zuschlag erteilen. Dadurch kommt ein Vertrag mit dem Freistaat Sachsen, hier vertreten durch das SMR zustande, im Folgenden auch als "Auftraggeber" oder "AG" bezeichnet.

1.1 Gegenstand und Zweck der Ausschreibung

Gegenstand des Auftrages sind Evaluierungen, die die Wirksamkeit und Effizienz, die Relevanz, Kohärenz und den Mehrwert des Programms für die Europäische Union untersuchen und bewerten, um die Durchführung des Programms qualitativ zu verbessern.

Für den Freistaat Sachsen und seinem unmittelbaren Nachbarn der Tschechischen Republik ist die grenzübergreifende Zusammenarbeit wichtig und ein elementarer Bestandteil für die nachhaltige Entwicklung der gemeinsamen Grenzregion. Wie die Erfahrungen aus den letzten drei Förderperioden zeigen, begünstigt sie in allen Lebensbereichen das Zusammenwirken von Bevölkerung und Wirtschaft. Dadurch entstehen zusätzliche Impulse zur Bewältigung des Strukturwandels in den grenznahen Gebieten.

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission sind während des Programmplanungszeitraumes 2021-2027 auf der Grundlage eines Evaluierungsplanes Bewertungen hinsichtlich der Beurteilung der Wirksamkeit, der Effizienz, der Relevanz, Kohärenz und des Mehrwertes des Programms vorzunehmen. Die Programmpartner, das
Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) als Verwaltungsbehörde
und das Ministerium für Regionalentwicklung Prag (MMR) als Nationale Behörde, haben einen Evaluierungsplan erarbeitet, der vom Begleitausschuss am 25. Juli 2023 genehmigt wurde. Die Evaluierungen und Untersuchungen werden in enger Abstimmung
zwischen Verwaltungsbehörde und Nationaler Behörde realisiert. In ihrer Arbeit werden
beide Behörden von einer deutsch-tschechischen Lenkungsgruppe unterstützt.

Mit dem vorliegenden Vergabeverfahren sucht der Auftraggeber ein Unternehmen, welches diese Evaluierungen umsetzt.

1.2 Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens

Vergabestelle:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Referat 15 – Recht, Zentrale Vergabestelle Archivstraße 1 01097 Dresden

Tel.: +49 351 564-50156

E-Mail: vergabestelle@smr.sachsen.de Internet-Adresse (URL): www.smr.sachsen.de.



Auftraggeber:

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung Referat 24 Archivstr. 1 01097 Dresden

- Nachfolgend auch Auftragggeber oder AG -

Meilensteine:

Dem Vergabeverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Meilensteine	Termin
Absendung der Bekanntmachung	25.01.2024
Ablauf der Angebotsfrist	29.02.2024
Ablauf der Angebotsbindefrist	15.07.2024
Voraussichtliche Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung gemäß § 134 Abs. 1 GWB	04.06.2024
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	15.06.2024
Beginn der Leistungserbringung	ab Zschlagserteilung

Tabelle 1: Meilensteine des Vergabeverfahrens

Die oben aufgeführten Termine können sich verschieben. Etwaige Terminverschiebungen werden den Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

1.3 Kommunikation

Die Vergabeunterlagen und eventuelle Bieterinformationen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei elektronisch zur Verfügung auf der Plattform: https://www.evergabe.de.

Bieterfragen sind einzureichen über diese Plattform. Informationen werden durch die Vergabestelle ausschließlich über diese Plattform kommuniziert. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, haben die Interessenten für diesen Auftrag die Vergabestelle hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Download auf Vollständigkeit zu prüfen und der Vergabestelle das etwaige Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen. Gleiches gilt bei Unklarheiten, Lücken oder Widersprüchen, die aus Sicht der Bieter die Angebotslegung erschweren oder beeinflussen können.



Um über Änderungen und Informationen informiert zu werden, ist eine kostenfreie Registrierung bei der vorgenannten Vergabeplattform notwendig. Nur in diesem Fall kann eine automatische Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgen. Anderenfalls ist der Interessent/Bieter gehalten, sich selbstständig regelmäßig auf der Vergabeplattform über Neuigkeiten zu informieren. Ohne Registrierung erfolgt **keine** automatische Benachrichtigung.

1.4 Sonstiges

Soweit die Vergabeunterlage keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.



2. Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlage der Ausschreibung

Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Die Leistungen werden im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV vergeben.

Der Bieter erkennt mit der Angebotsabgabe an, dass ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Gültigkeit besitzen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen. Angebote, die solche enthalten, werden ausgeschlossen.

2.2 Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung

Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Kommunikation der ausschreibenden Stelle mit den Bietern sowie die Vertragsabwicklung erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Die Angaben im Angebot haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für die entsprechenden Angaben nachzufordern. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Alle inhaltlichen Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind bis spätestens 22.02.2024 ausschließlich über https://www.evergabe.de an die ausschreibende Stelle zu richten. Die Beantwortung erfolgt bis spätestens zum 26.02.2024 ebenfalls über diese Vergabeplattform.

Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern über die Vergabeplattform https://www.evergabe.de elektronisch übermittelt.

2.3 Angebotsfrist und Modalitäten

Das Verfahren wird elektronisch mit Hilfe elektronischer Mittel gemäß § 9 Abs.1 VgV durchgeführt. Zur Beteiligung am Vergabeverfahren ist daher die Abgabe eines Angebotes

bis spätestens 29.02.2024, 12:00 Uhr

auf der Vergabeplattform https://www.evergabe.de erforderlich (Ausschlussfrist).

Das vollständige Angebot (einschließlich aller Anlagen) ist elektronisch in Textform gem. § 126 b BGB unter Verwendung der Plattform https://www.evergabe.de an die Vergabestelle zu senden.



Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der fristgerechte Eingang des vollständigen Angebotes auf der Plattform maßgebend. Nicht entscheidend ist, wann das Versenden des Angebotes gestartet wurde. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen und Berichtigungen zu den abgegebenen Angeboten sowie bei Zurücknahme von Angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind als solche zu kennzeichnen und müssen in derselben Form wie das Angebot selbst eingereicht werden.

Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Fax entspricht nicht diesen Anforderungen und führt zum Ausschluss.

Auf der Vergabeplattform <u>www.evergabe.de</u> ist vorab eine kostenfreie Registrierung notwendig.

Die maximale Dateigröße einer Datei, diese kann auch als zip-Datei eingereicht werden, ist auf 256 MB begrenzt. Ggf. müssen mehrere Dateien/zip-Dateien eingereicht werden.

Im Anschreiben zum Angebot sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person zu benennen.

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

2.4 Zuschlagsfrist/Bindefrist

Die Zuschlagsfrist endet am 15.07.2024. Die Bieter haben die Bindefrist ihres Angebotes also mindestens bis zum Ende der Zuschlagsfrist zu erstrecken. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist dem betreffenden Bieter über die Vergabeplattform in Textform mitgeteilt.

2.5 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über die Vergabeplattform https://www.evergabe.de mitgeteilt.

2.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.7 Lose

Es erfolgt keine losweise Vergabe.



2.8 Berichtigung, Änderung und Zurücknahme

Berichtigungen und Änderungen zu den abgelieferten Angeboten sowie die Zurücknahme eines Angebotes können bis zum Abgabetermin gemäß der unter Punkt 2.3 genannten Verfahrensweise gegenüber der Vergabestelle in der genannten Form vorgenommen werden.

2.9 Vergütung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vergabestelle nicht statthaft.

Der Bieter hat auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm bei seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie von ihm eingesetzte Dritte zu verpflichten.

Der Bieter haftet sowohl für eigene Pflichtverletzungen als auch für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter und Dritter.

2.11 Bietergemeinschaften und Nachunternehmer

Bei einer Bietergemeinschaft gilt die gesamtschuldnerische Haftung. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist mit dem Angebot ein bevollmächtigter Vertreter (Vertretungsberechtigter) für die Bietergemeinschaft zu bestimmen und ein Verzeichnis aller Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzureichen. Hierfür ist die Anlage 5 Erklärungen und Verzeichnis zu einer Bietergemeinschaft zu nutzen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat eigene Eigenerklärungen hinsichtlich der Eignungsanforderungen einzureichen.

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrages an Dritte zu vergeben (Unteraufträge), hat der Bieter diese Teile sowie, soweit zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer bei der Angebotsabgabe zu benennen. Ergänzend wird auf § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV hingewiesen.

2.12 Eignungsleihe

Eine Eignungsleihe ist gemäß und unter den Voraussetzungen des § 47 VgV möglich.

Im Falle der Eignungsleihe müssen das oder die anderen Unternehmen mit der Abgabe des Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben.



Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber/Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Mit dem Angebot ist in diesem Fall außerdem für jedes der benannten Unternehmen die Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung einzureichen. Zum Nachweis der Eignung hat der Bewerber/Bieter für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Angebot einzureichen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Der Austausch oder die Änderung eines oder mehrerer benannter anderer Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bewerber/Bieter und das andere/die anderen Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist dem Auftraggeber nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Als Haftungserklärungen kommen z.B. je nach Einzelfall insbesondere eine sogenannte harte Patronatserklärung, Garantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft in Betracht.

Wenn der Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

2.13 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Zur besseren Vergleichbarkeit sollen die Angebote einheitlich wie folgt gegliedert sein:

2.13.1 Aufbau/Inhalt des Angebotes

Das Angebot muss mindestens folgende Aspekte enthalten:

a) Projektinhalte

Einleitend ist das generelle Leistungsspektrum des Bieters bzw. Nachunternehmen / Bietergemeinschaft kurz zu skizzieren (maximal drei A4-Seiten bei Schriftgröße 12) und nachzuweisen, dass die geforderten Leistungen sich in den Kompetenzschwerpunkten des Unternehmens (inkl. Nachunternehmen / Bietergemeinschaft) befinden.

Das Angebot muss weiterhin ein **Grobkonzept** zur Durchführung der Dienstleistung entsprechend der in Ziffer 4 dargestellten Leistungsbeschreibung enthalten. Das Konzept soll mindestens folgende Angaben enthalten:

(a) Methodische Vorgehensweise

- Erläuterungen des inhaltlichen Verständnisses, der eigenen Ansätze und der vorgesehenen Umsetzung,
- Darstellung der geplanten Methodik zur Umsetzung des Auftrages (Untersuchungs- und Bewertungsmethode),
- Angaben zu den Daten, die zur Durchführung der Evaluation benötigt werden.



(b) Zeit- und Arbeitsplan

Das Angebot muss einen Zeit- und Arbeitsplan in tabellarischer Form enthalten. Dieser muss anhand von Meilensteinen die Umsetzung der Arbeitspakete und Termine darstellen.

b) Projektorganisation

Es sind die Anzahl der Personen sowie Qualifikationen des Projektteams darzulegen wie folgt:

Angabe der Projektleiter und der Projektmitarbeiter unter Beifügung entsprechender Personalprofile mit:

Namen, Ausbildung, Jahr des Abschlusses, einschlägige Qualifikationen und Weiterbildungen, insbesondere beherrschte Arbeitssprachen, Stellung, Fachgebiet, Dauer der Firmenzugehörigkeit, besondere einschlägige Kenntnisse und Berufserfahrungen im Themengebiet, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

(Eigenerklärung als Kurzvita ausreichend)

(a) Organigramm

Entscheidungswege/institutionelle Struktur und Kompetenzen, Stellvertretungsregelung

c) Kalkulation

Der Preis für das Angebot ist netto anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Abschließend ist ein Gesamtpreis als **Festpreis** anzugeben. Dieser Gesamtpreis muss alle Leistungen des Bieters umfassen. Die Gliederung der Kosten erfolgt wie im Kostenblatt (**Anlage 6**) vorgegeben:

- Darstellung der Personalkosten
- Darstellung der Sach- und Nebenkosten¹ als Gesamtkosten
- Gesamtkosten als Festpreis

Optional:

Pauschalpreis für Beratungen inkl. Reisekosten²

Das Kostenblatt ist im Angebot zu verwenden.

In den Sachkosten als Teil der Nebenkosten sollen Fahrt-, Reise-, Übersetzungs-, Schreib- und Vervielfältigungskosten sowie Kosten für Verbrauchsmaterial enthalten sein. Die Personalkosten sind als Tagessätze (Betrag pro Person/Tag in EUR) zu verstehen.

Die Nebenkosten beinhalten Übersetzungs-, Reise-, Fahrt-, Schreib-, und sonstige Nebenkosten (wie Vervielfältigungsund Präsentationskosten, Kosten für Verbrauchsmaterial) sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche, vgl. Ziffer 3.4.

² Pauschalpreis für Teilnahme an zusätzlichen Beratungen, vgl. Ziffer 4.3.



Dem Auftraggeber stehen projektgebundene Mittel für die Gesamtleistung in Höhe von maximal 500.000,- EUR zur Verfügung. **Das finanzielle Angebot darf deshalb max. 500.000 EUR (brutto) betragen.**

Im Fall der Zusammenarbeit mit Dritten ist die Darstellung mittels Kostenblatt auch für deren Leistungen erforderlich.

2.13.2 Weitere Bestandteile des Angebotes

Weitere Bestandteile des Angebotes sind u. a. auch Nachweise und Erklärungen zur Eignung von Bietern und Teilnehmern von Bietergemeinschaften sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

Zu den Eignungskriterien zählen die

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.
 - Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung sowie unter Verwendung der Anlage 1a Eigenerklärung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 der Vergabeunterlage zu erklären bzw. einzureichen:
 - der bzw. die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Nachweise der VOL-Präqualifikation nach § 3 Abs. 2 SächsVergabeG (PQ-VOL)
 - o oder

Handelsregisterauszug

o oder

eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers.

- Den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen wurde und wird nachgekommen.
- Die Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohnes und zu den Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz bzw. vergleichbare Standards im
 Herkunftsland des Bieters werden eingehalten und die Voraussetzungen
 für einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Lieferoder Dienstleistungsauftrag nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)
 liegen nicht vor.
- Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Insolvenz oder in Liquidation.



- Das Unternehmen unterstützt keinerlei terroristische Vereinigungen und Organisationen.
- Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen nicht vor.
- Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass fahrlässige oder vorsätzliche Falschangaben in den vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben können.
- Der / die Bieter gehört / gehören nicht zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a. durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b. durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c. durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
- Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
- Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.
- b) Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der Anlage 2 Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Vergabeunterlage Nachfolgendes darzustellen/anzugeben:
 - Jahresumsätze (jeweils Gesamtumsatz und Umsatz in dem für die Ausschreibung maßgebenden Leistungsbereich/Geschäftszweig) in den zurückliegenden drei Jahren; bei einer Bietergemeinschaft sind diese Beträge jeweils für die gesamte Gemeinschaft ausreichend;



- Einen Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung sowie Vermögensschadenshaftpflicht mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 500.000,- EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr für Personenschäden sowie mindestens 100.000,- EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden für den Bieter oder jeden Teilnehmer einer Bietergemeinschaft zu erbringen (Vorlage einer Kopie des entsprechenden Versicherungsscheins oder Erklärung, dass eine Versicherungsbestätigung bis zur Zuschlagserteilung beigebracht wird).
- c) Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der Anlage 3 Nachweise und Erklärungen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Vergabeunterlage beizubringen:
 - Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens in den zurückliegenden drei Jahren;
 - Angabe der Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen (siehe 2.13.1. b));
 - mindestens drei Referenzen (Eigenerklärungen oder Referenzschreiben) innerhalb der letzten drei Jahre, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Vergleichbarkeit erachtet der Auftraggeber als gegeben, wenn sich den Referenzen vor allem folgendes entnehmen lässt:
 - Erfahrungen bei Regionalentwicklung und Regionalpolitik, Datenerhebung, Statistik sowie Datenverarbeitung, -auswertung und –interpretation.
 - Fähigkeiten zur Kommunikation und Moderation, Beherrschung des administrativen Teils des Projektmanagements

Darüber hinaus sind folgende Erfahrungen und Kenntnisse wünschenswert und können durch die o.g. Referenzen nachgewiesen werden:

- im Bereich der europäischen Strukturfondsförderung, insbesondere im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit,
- im Bereich internationale Zusammenarbeit, vorzugsweise mit der Tschechischen Republik,
- im Bereich der Evaluation und Wirkungsmessung,
- im Bereich der EU-Querschnittsthemen (Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Umwelt),
- in den Bereichen Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft,
- im europäischen, sächsischen bzw. tschechischen Haushalts- und Zuwendungsrecht,
- im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Mediennutzung.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber Referenzen, die ausschließlich die genannten "wünschenswerten Kenntnisse und Erfahrungen" nachweisen, ohne gleichzeitig Erfahrungen bei Regionalentwicklung und Regionalpolitik, Datenerhebung, Statistik sowie Datenverarbeitung, - auswertung und –interpretation sowie Fähigkeiten zur Kommunikation und



Moderation und die Beherrschung des administrativen Teils des Projektmanagements belegen, als nicht vergleichbar mit der zu vergebenden Leistung erachtet.

Ergänzend zu Anlage 3 können die Referenzen auf weiteren Seiten vorgelegt werden.

d) <u>Zur Bereitstellung der Daten auf der Veröffentlichungsplattform der Europäischen Union hat der Bieter oder jeder Teilnehmner der Bietergemeinschaft unter Verwendung der Anlage 4 die Eigenerklärung Information zum Bieter auszufüllen.</u>

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sog. eForms) sind öffentliche Auftraggeber ab dem 25.10.2023 verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen (bisher Bekanntmachung über vergebene Aufträge) folgende Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

- Nationale Identifikationsnummer
- Größe des Wirtschaftsteilnehmers
- Nationalität des Eigentümers

Die Nutzung der beiliegenden Anlagen ist zwingend. Sie sind vom Bieter und von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit Firmenstempel zu versehen. Alle geforderten Unterlagen und Nachweise sind sowohl für den Bieter als auch jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen. Steht für die notwendigen Angaben nicht ausreichend Platz zur Verfügung, können diese um weitere Anlagen ergänzt werden. Für die Unterzeichnung und einen Firmenstempel ist Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.

Das Angebot soll

- im A4-Format und soweit zutreffend
- mit fortlaufend nummerierten Seiten des Angebotes und der Anlagen eingereicht werden. Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben ist wünschenswert.

2.14 Ausschluss und Bewertung von Angeboten

Angebote mit Formulierungen wie "freibleibend", "unverbindlich" sowie die Zugrundelegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Gleiches gilt bei Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen. Diese sind unzulässig und führen ebenfalls zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen.

- 1. Wertungsstufe Formale Angebotswertung:
- Ein Ausschluss in der 1. Wertungsstufe erfolgt, wenn zwingende Ausschlussgründe vorliegen (z. B. Nichteinhaltung der Fristen und der geforderten Form des Angebotes; Nichteinhaltung von Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung; Fehlen von Nachweisen, Angaben, Erklärungen oder Referenzen).
- 2. Wertungsstufe Eignungsprüfung:



Ein Ausschluss in der 2. Wertungsstufe erfolgt, wenn der Bieter oder die Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Eignung verfügen.

3. Wertungsstufe – Angemessenheit des Preises: Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Preis in offenbarem Missverhältnis zu der Leistung steht, insbesondere ungewöhlich niedrig ist.

4. Wertungsstufe – Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

2.15 Nicht berücksichtigte Angebote

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. § 134 GWB sowie § 62 VgV bleiben dabei unberührt.

2.16 Zuschlagskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in der 4. Wertungsstufe gemäß Punkt 2.14.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entscheidend hierfür sind folgende Kriterien:

- a) Preis mit einer Gewichtung von 30 Prozent
- b) Qualität mit einer Gewichtung von 70 Prozent
- c) Gesamtpunktzahl

a) Preis

Zur Bewertung des Zuschlagskriteriums "Preis" wird der im Angebot angegebene Festpreis (brutto) herangezogen.

Für die Bewertung des Preises erfolgt eine Umwandlung des Angebotspreises in eine Punktebewertung nach der Preisquotientenmethode. Der Angebotspreis des Mindestbieters wird durch den Angebotspreis des jeweiligen Bieters dividiert. Dieser Quotient wird mit einem Skalierungsfaktor von 100 multipliziert. Das Ergebnis ergibt die monetäre Punktebewertung für das Angebot. Die monetäre Punktebewertung wird abschließend mit 0,3 multipliziert und fließt folglich zu 30 % in die Gesamtbewertung ein.

Ein Angebotspreis in Höhe von 0,00 EUR ist unzulässig und führt zum Angebotsausschluss.

b) Qualität

Die Bewertung und Ermittlung der Gesamtpunktzahl Qualität erfolgt durch den Vergleich der Angebote zueinander und orientiert sich an dem Schema des deutschen Schulnotensystems. Es werden Unterkriterien anhand einer Punkteskala von 1 bis 5 bewertet, wobei der Bewertung folgender Bedeutung beigemessen wird:



Sachsen - Tschechien	Česko – Sask
----------------------	--------------

Bewertungs-Skala die Erwartungen des SMR wurden:	Punkte
ungenügend erfüllt	1
genügend erfüllt	2
befriedigend erfüllt	3
gut erfüllt	4
sehr gut erfüllt	5

Vollständig fehlende Angaben zu einem Unterkriterium werden mit 0 Punkten bewertet.

Der Punktwert jedes (Unter-)Kriteriums wird mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert.

Dabei werden folgende Unterkriterien gewichtet:

- Erläuterungen des inhaltlichen Verständnisses (20 %)
- Erläuterungen der eigenen Ansätze (15 %)
- Erläuterung der vorgesehenen Umsetzung (5 %)
- Darstellung der geplanten Methodik zur Umsetzung des Auftrages (20 %)
- Darstellung der Arbeitsorganisation und des Zeitplanes (10 %)

Angebote müssen in der Bewertung des Kriteriums "Qualität" (Summe der Bewertungspunkte aller Unterkriterien) mindestens insgesamt 15 Bewertungspunkte erhalten. Weiterhin müssen sie in allen Unterkriterien jeweils mindestens 2 Bewertungspunkte erhalten. Angebote die diese Punktzahlen nicht erreichen, werden ausgeschlossen.

Die für die jeweiligen Unterkriterien ermittelten Bewertungspunktzahlen werden mit dem jeweiligen prozentualen Anteil auf zwei Nachkommastellen gewichtet und mit dem Faktor 100 skaliert. Die so entstehenden gewichteten Punktzahlen werden addiert.

Die Summe ist die vom Bieter erreichte (gewichtete) Qualitätspunktzahl.

c) Gesamtpunktzahl

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden der Preis und das Bewertungskriterium "Qualität" herangezogen. Dabei wird folgende Gewichtung vorgenommen:

> Qualität des Angebotes 70 % Preis des Angebotes 30 %

Unter Berücksichtigung dieser Gewichtung errechnet sich die Gesamtpunktzahl des Bieters nach folgender Formel:

Gesamtpunktzahl =
$$\frac{Q * 100}{Q_{max}}$$
 + Gewicht _{Preis} * $\frac{Pmin * 100}{P}$

Qmax: maximal von einem Bieter erreichte Qualitäts-

punktzahl

Q vom Bieter erreichte Qualitätspunktzahl
Pmin minimal von einem Bieter gebotener Preis

P vom Bieter angebotener Preis



Die Gesamtpunktzahl des Bieters errechnet sich folglich:

Gesamtpunktzahl = Punktzahl Qualität + 0,3 * Punktzahl Preis

Es erfolgt eine mathematische Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichstand entscheidet ein Losentscheid.

2.17 Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig.

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen Braustraße 2

04107 Leipzig

Telefon: +49 (0341) 977 - 3800 Telefax: +49 (0341) 977 - 1049

E-Mail-Adresse: vergabekammer@lds.sachsen.de Internet-Adresse: https://www.lds.sachsen.de/

Verfahren vor der Vergabekammer werden nur auf Antrag eingeleitet. Antragsbefugt ist dabei jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist gem. § 160 Abs. 3 GWB unzulässig,

- soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB).



Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des GWB besteht daher die Möglichkeit, in den Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen. Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.



3. Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend seines Angebotes und unter Einhaltung der Leistungsbeschreibung zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Erfüllung aller für ihn geltenden rechtlichen Obliegenheiten, insbesondere:

- · Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten,
- die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und
- die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), ggf. in Verbindung mit einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nachzukommen.

3.2 Vertragsbestandteile

Werden der Zuschlag erteilt oder das Optionsrecht ausgeübt, ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- (1) Vergabeunterlage,
- (2) Angebot des Bieters
- (3) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sowie
- (4) gesetzliche Bestimmungen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.

3.3 Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokmente

Durch den Auftragnehmer sind alle Verordnungen, Mitteilungen, Leitlinien, Dokumente, Arbeitspapiere usw. in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die nachfolgend genannten Dokumente sind insbesondere zu beachten³.

- VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit den gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- VERORDNUNG (EU) 2021/1059 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für

20

³ Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.



das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg)

- COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Performance, monitoring and evaluation of the European Regional Development Fund, the Cohesion Fund and the Just Transition Fund in 2021-2027, Brussels 8.7.2021, SWD(2021) 198 final
- Gemeinsame sozioökonomische Analyse zur Vorbereitung der Förderperiode 2021-2027, Endbericht, Metis GmbH, 27. Februar 2020
- Strategische Umweltprüfung (SUP) im Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" in der Förderperiode 2021-2027, Umweltbericht, ÖIR GmbH, September 2021
- Kooperationsprogramm Interreg Sachsen Tschechien 2021-2027, (CCI-Code: 2021TC16RFCB016), abrufbar unter: <u>Rechtsgrundlagen | Interreg Sachsen Tschechien 2021-2027 (sn-cz2027.eu)</u>
- Gemeinsames Umsetzungsdokument Interreg Sachsen Tschechien 2021-2027, abrufbar unter: Rechtsgrundlagen | Interreg Sachsen Tschechien 2021-2027 (sn-cz2027.eu)
- Methodisches Dokument zum Leistungsrahmen Interreg Sachsen Tschechien 2021-2027
- Hinweise zu den Indikatoren für Antragsteller und Begünstigte, abrufbar unter: <u>Indikatoren | Interreg Sachsen Tschechien 2021-2027 (sn-cz2027.eu)</u>
- Gemeinsames Umsetzungsdokument für den Kleinprojektefonds
- Leitfaden für Begünstigte zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften, abrufbar unter: Öffentlichkeitsarbeit im Projekt | Interreg Sachsen - Tschechien 2021-2027 (sn-cz2027.eu)
- Bewertung der implementierten Verfahren und Strukturen (Durchführungsevaluierung), Endbericht, 06. August 2018, abrufbar unter: <u>DE Endbericht Durchfuehrungsevaluierung.pdf</u> (sn-cz2020.eu)
- Bewertung der Ergebnisse und Wirkungen des Kooperationsprogramms 2. Etappe der Wirkungsevaluierung 2022, Endbericht, 24. März 2023, Metis GmbH, abrufbar unter: SN CZ Wirkungseval Endbericht de 20230324 clean.pdf (sn-cz2020.eu)

Sollten im Verlauf der Evaluierungen weitere, den Auftragsgegenstand betreffende Dokumente durch die Europäische Kommission oder einer anderen Institution erlassen werden, so sind diese entsprechend zu beachten, auch wenn diese nur Entwurfscharakter haben.

Dem Auftragnehmer werden folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Gemeinsame sozioökonomische Analyse zur Vorbereitung der Förderperiode 2021-2027, Endbericht, Metis GmbH, 27. Februar 2020
- Strategische Umweltprüfung (SUP) im Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" in der Förderperiode 2021-2027, Umweltbericht, ÖIR GmbH, September 2021
- Methodisches Dokument zum Leistungsrahmen Interreg Sachsen Tschechien 2021-2027
- Gemeinsames Umsetzungsdokument für den Kleinprojektefonds



- COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Performance, monitoring and evaluation of the European Regional Development Fund, the Cohesion Fund and the Just Transition Fund in 2021-2027, Brussels 8.7.2021, SWD(2021) 198 final
- Logos (Programmlogo) als Download-Dateien, abrufbar unter: <u>Öffentlichkeitsar-</u>beit im Projekt | Interreg Sachsen Tschechien 2021-2027 (sn-cz2027.eu)

3.4 Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zum rechtzeitigen Austausch aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen.

Aus Sicht des Auftragnehmers speziell erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind im Angebot anzugeben.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die in seiner Sphäre verfügbaren Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer benennt innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln.

Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung dieses Auftrages Dritter, die erst nach Auftragserteilung hinzugezogen werden, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bedienen.

Ist die Auftragserfüllung gefährdet, z. B. Nichteinhaltung des finanziellen Rahmens, fehlendes Personal, Kündigung des Mietvertrages oder bestehen sonstige Schwierigkeiten bei der Auftragserfüllung, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kenntnisnahme durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber, insbesondere durch die beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt in deutscher Sprache. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind in deutscher Sprache vorzulegen, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit unentgeltlich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

3.5 Abnahme

Die vertragsgemäße Leistung des Auftragnehmers ist vom Auftraggeber abzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Eingang beim Auftraggeber.



3.6 Leistungszeitraum / Vertragslaufzeit; Zeitplan und Ausführungsfristen

Der geplante Auftragsbeginn erfolgt mit Zuschlagserteilung. Der Vertrag läuft bis zum endgültigen Abschluss der Evaluierung.

Der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht, Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Evaluierung bis zum endgültigen Abschluss des Programmes Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 in Anspruch zu nehmen.

Die Evaluierungen sind begleitend zur Umsetzung des Interreg-Programms durchzuführen. Dazu steht der Auftragnehmer mit der Verwaltungsbehörde während der Programmumsetzung in ständigem Kontakt.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

Vorlage	Termin
Konzept einschl. Zeitplan	Juli 2024
Bericht 1 - Umsetzungsevaluierung	September 2025
Bericht 2 – Bedarfsanalyse zur Vorbereitung der Förderperiode ab 2028	September 2026
Bericht 3 – Wirkungsevaluierung	Dezember 2027

Die angegebenen Termine sind Zieltermine. Der Auftraggeber behält sich vor, die Terminsetzung bei Bedarf zu ändern.

Erkennt der Auftragnehmer, dass sich zeitliche Verzögerungen ergeben, so hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Eine eventuelle Fristverlängerung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

3.7 Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung grundsätzlich die im Angebot benannten und mit Profilen vorgestellten Mitarbeiter ein, nachdem der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter zugestimmt hat.

Sollte während der Vertragslaufzeit ein Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden, muss der Auftragnehmer für die (weitere) Leistungserbringung Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen. Der Auftraggeber hat ein Widerspruchsrecht zum Einsatz der Mitarbeiter, wenn sich aus den Mitarbeiterprofilen begründete Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Mitarbeiter ergeben. Der Auftragnehmer muss in diesem Fall andere Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber ebenfalls vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen. Das vorstehend zum Widerspruchsrecht dargestellte Procedere gilt auch in diesem Fall.



Der Auftragnehmer muss die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter auf eigene Kosten übernehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine ausgesprochene Zustimmung zum Einsatz von Mitarbeitern zu widerrufen, wenn die Qualität der Leistungserbringung nicht den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Bei einem Widerruf der Zustimmung dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht länger im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Es gelten die Regelungen für einen Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit.

Der Auftraggeber hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, wenn der Auftragnehmer nicht die erforderlichen zur Leitungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter entsprechend seines Angebotes bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung bereitstellt.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3.8 Rechte an Leistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber vorsorglich jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

- das ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
- übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- selbst oder durch Dritte abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes zugänglich zu machen.
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom



Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,

- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat und aufgrund eigener Rechte hierzu berechtigt ist oder eine Zustimmung des Urheberrechteinhabers erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auftraggeber die Rechte gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des ausschließlichen ein nicht ausschließliches Recht tritt. Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken wird nicht gesondert vergütet sondern ist mit dem Angebotspreis abgegolten.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges spätestens zum Ende der Erbringung der entsprechenden Leistung und räumt ihm an diesem

- · das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
- nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbare,
- · dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.



Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die vorstehend genannten Rechte mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges, kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges übergeben und ihm die in dieser aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.

Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen. Gleiches gilt für alle sonstigen vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen. Alle Rechte hieran gehen - auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses - auf den Auftraggeber über

3.9 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Ist die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen, wenn nicht der Auftragnehmer einer Einräumung der Schutzrechtsverletzung zustimmt und die Ansprüche des Auftraggebers hieraus anerkennt. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.



3.10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird eine Vergütung gemäß seinem Angebot vereinbart und erfolgt auf Grundlage der im **Preisblatt (Anlage 6)** angegebenen Kosten.

Die Vergütung wird vom Auftraggeber nach Leistungserbringung und Rechnungslegung des Auftragnehmers mit entsprechenden Leistungsnachweisen auf das in dessen Rechnung benannte Konto (Angabe von IBAN und BIC sind dabei Voraussetzung) überwiesen.

Die Vergütung wird bei vertragsgemäßer Leistungserbringung 30 Tage nach Abnahme der Teilleistung wie folgt fällig:

zu erbringende Leistung	Vergütung (Anteil des Gesamt-be- trages in %)
Konzept und Zeitplan	5
Bericht 1 - Umsetzungsevaluierung	25
Bericht 2 - Bedarfsanalyse zur Vorbereitung der Förderperiode 2028+	25
Bericht 3 – Wirkungsevaluierung	30
Ad-hoc-Bewertungen	10
Einbehalt für eventuelle Korrekturen bzw. Ergänzungen	5

Die Schlussrechnung ergeht nach vollständiger Leistungserbringung im Jahr 2027.

Die Rechnungslegung erfolgt an die unten genannte Rechnungsadresse.

Mit Zahlung der Vergütung sind alle zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten wie z. B. sämtliche Personal-, Sach-, Material-, Versicherungs-, Reise-, Fahrt-, Transport- und alle sonstigen Nebenkosten sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kosten für (Urheber-)Rechte abgegolten.

Es besteht die Möglichkeit, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu stellen. Die dazu notwendige Leitweg-ID des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung lautet 14-1001007SMR01-15.

Vorzugsweise soll die Rechnungserstellung deshalb als E-Rechnung mit der Leitweg-ID "14-1001007SMR01-15" erfolgen. Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung sind die Hinweise und Erläuterungen in der **Anlage 7** dieser Vergabeunterlage (Informationsblatt für Rechnungssteller) zu beachten.



Rechnungsadresse:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Referat 24 Archivstr. 1 01097 Dresden

3.11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung auf den Auftragswert beschränkt. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen bzw. Dritten, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

Der Auftragnehmer hat seine gesetzliche Haftpflicht ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine diesbezügliche Versicherungspflicht nachgekommen ist.

3.12 Vertragskündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Vertragskündigung kommt zum Beispiel in Betracht,

- wenn das Verhalten einer Partei eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht,
- bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen fehlende Leistungsfähigkeit oder
- bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung einer an der Erfüllung des Auftrags beteiligten oder in der Geschäftsführung des Bieters tätigen Person, insbesondere wegen Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 StGB.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse sind und dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche bzw. ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Auftragnehmer zustehen. Auch Ausschlussgründe eines Bieters nach vergaberechtlichen Bestimmungen stellen einen wichtigen Grund zur Vertragskündigung durch den Auftraggeber dar, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.



Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

3.13 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt gewordenen Sachverhalte und behördeninternen Dokumente (auch nach der Beendigung des Vertrages) geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an im Projekt nicht beteiligte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind ("need-to-know"-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Die vorgenannten Verpflichtungen erstrecken sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiter beendet wird.

Die Verpflichtung gilt ferner für solche Tatsachen, die dem Auftragnehmer erst nach Vertragsende bekannt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im vorgenannten Umfang auch zur Verschwiegenheit gegenüber eigenen Tochtergesellschaften oder sonstigen Unternehmen, an denen er beteiligt ist.

3.14 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Erfüllung des Auftrages sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz hingewiesen. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort

Informationen zum Datenschutz können unter <u>www.smr.sachsen.de</u> nachgelesen werden. Bei Bedarf können diese Informationen auch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das



Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, wenn er gleichzeitig gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeitsoder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers oder Dritter zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert ("opt-in") wurde.

3.15 Verzug

Der konkrete Termin- und Leistungsplan wird nach der Beauftragung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Die dann im Termin- und Leistungsplan festgelegten Termine sind verbindlich einzuhalten. Eventuell im Rahmen der Leistungsbeschreibung bereits vorgegebene Termine bleiben unberührt.

Hält der Auftragnehmer einen verbindlich festgelegten Termin für die Leistungserbringung nicht ein, so kommt er in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Auftraggeber bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Solange Leistungsbestandteile oder die Gesamtleistung aufgrund von Mängeln zurückgewiesen werden, gilt die Leistung als nicht erbracht. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt

Werden Teilleistungen oder die Gesamtleistung teilweise oder vollständig zurückgewiesen, weil sie nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen und somit für den Auftraggeber nicht nutzbar sind, so gelten diese Leistungen als nicht erbracht.



Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

3.16 Ersatzvornahme

Erfüllt der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen schuldhaft ganz oder teilweise nicht, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, sofern eine solche Frist nicht entbehrlich oder unzumutbar ist, im Rahmen der Ersatzvornahme einen Dritten beauftragen. Der Auftragnehmer hat die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.

3.17 Vertragsstrafe

Wird die Gesamtleistung oder werden Leistungsbestandteile zu den vereinbarten Terminen nicht oder nicht mängelfrei erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, vom Auftragnehmer neben der Erfüllung der vereinbarten Leistung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung, mindestens jedoch in Höhe von 1.000,- EUR täglich, zu fordern.

Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5 % der Bruttoauftragssumme.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat.

3.18 Pauschalierter Schadensersatz

Für den Fall, dass der Vertrag wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus anderen dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen vorzeitig (z.B. durch Kündigung) aufgelöst wird oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung von pauschaliertem Schadensersatz in Höhe von 8 % der Vergütung (Bruttoauftragssumme) der noch nicht erbrachten Leistung. Soweit durch die Nichterfüllung tatsächlich ein höherer Schaden eingetreten ist, steht es dem Auftraggeber frei, diesen gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Genauso steht es dem Auftragnehmer frei, den Nachweis über einen tatsächlich niedrigeren Schaden zu erbringen.

3.19 Pflichten nach Vertragsende

Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben, soweit dem Auftraggeber ausschließliche Rechte eingeräumt wurden, inklusive der erstellten Kopien.



Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Zurückbehaltungsrechte diesbezüglich werden ausgeschlossen.

3.20 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Textform gemäß § 126 b BGB ist für Satz 2 und 3 nicht ausreichend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers . Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieses Vertragsverhältnis bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Dresden.



4. Leistungsbeschreibung

4.1 Inhalte

Inhaltlich umfassen die Evaluierungen folgende Aufgaben:

4.1.1. Umsetzungsevaluierung

Bewertung des Interreg-Programms im Hinblick auf einen effektiven Start der Förderung und auf die Erreichung der geplanten Ziele:

- a) Untersuchung und Bewertung der Effektivität zur Erreichung der operativen Ziele unter Einbeziehung des "Methodischen Dokuments zum Leistungsrahmen"; falls erforderlich, Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung der Zielwerte der Output- und Ergebnisindikatoren; Prüfung, ob eine Anpassung der festgelegten Indikatoren zweckmäßig ist.
- b) Untersuchung und Bewertung des Programms im Hinblick auf die Effizienz der verwaltungstechnischen, insbesondere hinsichtlich neu eingeführter Verfahren und Systeme sowie Untersuchung und Bewertung des Aufwandes bei der Implementierung und Nutzung vereinfachter Kostenoptionen.
- c) Aufzeigen von möglichen Fehlentwicklungen im Verfahren und ggfs. Unterbreitung von Vorschlägen für geeignete Abhilfemaßnahmen auf Programmebene.

Aufzeigen von möglichen Potenzialen für weitere Vereinfachungen im Verfahren und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Bewertung der Kleinprojektefonds im Hinblick auf einen effektiven Start der Förderung und auf die Erreichung der geplanten Ziele:

- a) Bewertung der verwaltungstechnischen Abwicklung der Umsetzung des Prinzips des Alleinbegünstigten
- b) Analyse der Leistungsfähigkeit der Fondsverwalter beim Management des Kleinprojektefonds unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen
- c) Bewertung der Herleitung und Anwendung der Methodiken für Standardeinheitskosten und das Entwurfsbudget einschließlich der Überprüfung, ob die Höhe der Standardeinheitskosten für die einzelnen Projekttypen auskömmlich sind
- d) Bewertung der Effizienz bei Anwendung des Entwurfsbudgets für den Fondsverwalter und den Träger des Kleinprojektes
- e) Analyse des Beitrages der Kleinprojekte zur Erreichung des spezifischen Ziels ISO 6.3

4.1.2 Bedarfsanalyse zur Vorbereitung der Förderperiode 2028+

Analyse der Herausforderungen und Potenziale für die Zusammenarbeit im Programmgebiet im Hinblick auf die Ausgestaltung des zukünftigen Interreg-Programms ab 2028:

a) Erarbeitung einer SWOT-Analyse



b) Empfehlungen für zukünftige Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung von ggf. bereits vorliegenden Verordnungsentwürfen der Europäischen Kommission bzw. anderen relevanten Dokumenten, die die Rahmenbedingungen für die EU-Förderung ab 2028 definieren

4.1.3 Wirkungsevaluierung

Bewertung des Beitrags der Projekte zur Erreichung der Programmziele sowie zur Verbesserung der Qualität und Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- a) Analyse und Bewertung der Effektivität der Erreichung der Wirkungsziele, unter Einbeziehung des methodischen Leistungsrahmens (Ziele, Outputs, Ergebnisse)
- b) Untersuchung und Bewertung der Relevanz der geförderten Projekte im Hinblick auf den geleisteten Beitrag zur Lösung der identifizierten Probleme und Herausforderungen im Programmgebiet,
- c) Untersuchung und Bewertung der geförderten Projekte im Hinblick auf die interne und externe Kohärenz; das heißt, Bewertung, inwieweit die geförderten Projekte sich untereinander ergänzen bzw. nationale und EU-Politikinstrumente verstärken
- d) Bewertung der Erreichung der Programmziele einschließlich Benennung der Ursachen, falls die Programmziele nur teilweise bzw. nicht erreicht wurden
- e) Bewertung des EU-Mehrwertes des Programms; inwieweit leistet das Interreg-Programm einen besseren Beitrag zur Problemlösung bzw. Zielerreichung im Programmgebiet als nationale und fachspezifische Politikansätze
- f) Bewertung der Wirkungen des Kleinprojektefonds

4.1.4 Ad hoc- und Fachevaluierungen

Falls erforderlich, kann die Verwaltungsbehörde entscheiden, Ad-hoc-Evaluierungen oder Studien zu thematischen Fragestellungen zu beauftragen, um einen bestimmten fachlichen Sachverhalt bei der Programmumsetzung – auch mit Blick auf die Ausgestaltung der Förderperiode ab 2028 – bewerten zu können.

4.2 Methoden

Im Rahmen der empirischen Untersuchung können verschiedene, erprobte Methoden und Techniken unter Berücksichtigung von bereits vorliegenden Informationen Anwendung finden. Die vorzulegenden Berichte müssen die angewandten Methoden erläutern. Die Berichte müssen die Verfahren und Quellen angeben, mit denen Daten erfasst und Aussagen getroffen werden. Dies sollte eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bewertungsergebnisse ermöglichen und die Vorlage von verwendbaren und fundierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen erleichtern.

Der Bewerber hat in den Angebotsunterlagen die aus seiner Sicht geeignete inhaltliche und methodische Vorgehensweise darzustellen.



Bei seinen Untersuchungen muss sich der Evaluator soweit wie möglich auf vorhandene Daten und Unterlagen stützen. Dem Auftragnehmer werden zur Erfüllung des Auftrages die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Erarbeitung der Evaluierungen ist in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde durchzuführen.

4.3 Zusammenarbeit

Eine Lenkungsgruppe, bestehend aus sächsischen und tschechischen Vertretern, begleitet die Evaluierung und ist über den Stand der Evaluierungsarbeiten zeitnah zu informieren.

Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er an den Beratungen der Lenkungsgruppe teilnimmt, um Fortschritte, Probleme sowie vorläufige oder endgültige Ergebnisse darzustellen und Fragen des Auftraggebers zu beantworten. Hierfür sind **bis zu 15 Beratungen bzw. Workshops** einzuplanen und zu kalkulieren. Lediglich darüber hinaus gehende Beratungen werden gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer kann durch den Auftraggeber bzw. die Lenkungsgruppe aufgefordert werden, an Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Evaluierungen stehen, teilzunehmen, wie z. B. an der Sitzung des Begleitausschusses. Es wird erwartet, dass Vorgaben des Auftraggebers, die im laufenden Erstellungsprozess eingebracht werden, vom Auftragnehmer berücksichtigt werden.

4.4 Vorzulegende Berichte

Die Evaluierungen gliedern sich in folgende Berichtsteile, die ggfs. angepasst werden, wenn sich bspw. im Hinblick auf die Durchführung der Evaluierungen Änderungsbedarf ergibt:

- Konzept einschließlich Zeitplan
- Bericht 1 Umsetzungsevaluierung
- Bericht 2 Bedarfsanalyse zur Vorbereitung der Förderperiode 2028+
- Bericht 3 Wirkungsevaluierung

Das <u>Konzept</u> enthält die für die Vorbereitung der Evaluierungen vom Auftragnehmer notwendigen Angaben. Dazu gehören detaillierte Angaben zu gewählten Untersuchungsmethoden, zu Untersuchungsgegenständen und zur zeitlichen Planung der Durchführung der Evaluierungen. Der Auftragnehmer hat im Konzept qualitative und quantitative Untersuchungsmethoden vorzuschlagen, die geeignet sind, für den jeweiligen Untersuchungsgegenstand die Wirksamkeit und Effizienz, die Relevanz, Kohärenz und den europäischen Mehrwert der Förderung zu untersuchen.

Im Zeitraum zwischen Vorlage des Konzeptes und Vorlage des ersten Berichtes ist ein Fachgespräch mit den Programmpartnern zu führen.

Im <u>Bericht 1</u> stellt der Auftragnehmer seine Erkenntnisse im Hinblick auf einen effektiven Start der Förderung aus dem Programm Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 dar und bewertet, inwieweit die geplanten Meilensteine erreicht werden bzw. be-



reits erreicht wurden. Besonders betrachtet wird die Effizienz der administrativen Abwicklung des Programms, insbesondere hinsichtlich neu eingeführter Aspekte (z. B. Vereinfachte Kostenoptionen).

<u>Bericht 2</u> analysiert die Herausforderungen und Potenziale für die Zusammenarbeit im Programmgebiet im Hinblick auf die Ausgestaltung des künftigen Interreg-Programms ab 2028.

<u>Bericht 3</u> bewertet den Beitrag der Projekte zur Erreichung der Programmziele sowie zur Verbesserung der Qualität und Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Das Konzept und die Berichte sind barrierefrei in elektronisch lesbarer Form und in einem Kopierexemplar [Standardprogramme unter Microsoft Office und im "Portable Document Format" (PDF)] in deutscher und tschechischer Sprache zu übergeben. Die Übergabe der elektronischen Version erfolgt per E-Mail.

Die Berichte müssen klar strukturiert und formuliert sein. Auf die Verwendung unnötiger Fachausdrücke oder technischer Begriffe ist zu verzichten. Den Berichten ist eine Zusammenfassung von max. 5 Seiten voranzustellen.

Das Konzept und alle Berichte müssen auf dem Deckblatt einen Verweis auf die Unterstützung der Europäischen Union und das Programm Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 enthalten. Hierfür ist das Logo auf dem Deckblatt dieser Leistungsbeschreibung zu verwenden.